



## **Weisungen über die Spezialfinanzierung Sport betreffend Beiträge an Sportveranstaltungen**

Gestützt auf Art. 31 lit. a der Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung) vom 7. Juli 2015

vom Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement erlassen am 19. August 2015

---

### **Art. 1 Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Beiträge können ausgerichtet werden für:

- a) Sportveranstaltungen im Kanton Graubünden;
- b) Kongresse und Seminare im Kanton Graubünden, die Themenbereiche aus dem Sport behandeln;
- c) Delegiertenversammlungen von nationalen Sportverbänden im Kanton Graubünden.

### **Art. 2 Ausschluss von Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Von der Beitragsleistung ausgeschlossen sind:

- a) ordentliche Meisterschaftsbetriebe mit Heim- und Gastrecht;
- b) vereinsinterne Anlässe sowie Show-Veranstaltungen;
- c) Veranstaltungen, welche im Rahmen des obligatorischen Schulsports durchgeführt werden;
- d) militärische Anlässe;
- e) Anlässe mit vorwiegend kommerziellem Charakter.

### **Art. 3 Einreichung und Behandlung der Gesuche**

#### **a) Adressat**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche und Unterlagen sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle einzureichen.

#### **Art. 4 b) Beilagen**

<sup>1</sup> Dem Gesuch sind folgende Unterlagen beizulegen:

- a) Gesuchsformular;
- b) Budget mit sämtlichen Einnahmen und Ausgaben (ohne Beitrag aus der Spezialfinanzierung Sport);
- c) Einzahlungsschein;
- d) bestehende Unterlagen zur Veranstaltung (Ausschreibung, Programmheft etc.);
- e) Rangliste respektive Teilnehmerliste der letzten Veranstaltung.

**Art. 5 c) Eingabefrist**

<sup>1</sup> Beitragsgesuche sind mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen (Poststempel- respektive E-Maildatum massgebend).

<sup>2</sup> Auf verspätet eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

**Art. 6 d) Entscheid über Beitragsleistungen**

<sup>1</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen bis 50 000 Franken entscheidet das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement.

<sup>2</sup> Über die Ausrichtung von Beiträgen über 50 000 Franken entscheidet die Regierung.

<sup>3</sup> Der Entscheid wird der Gesuchstellerin beziehungsweise dem Gesuchsteller direkt schriftlich mitgeteilt.

**Art. 7 e) Beitragsbemessung**

<sup>1</sup> Die Beitragsbemessung erfolgt mittels eines Punktesystems, welches die Anzahl der Veranstaltungstage, die Anzahl der Teilnehmenden und die Bedeutung des Anlasses berücksichtigt.

**Art. 8 Auflage**

<sup>1</sup> Die Ausrichtung von Beiträgen an Veranstaltungen ist verbunden mit der Auflage, die Marken „graubündenSPORT“ und „Swisslos“ in geeigneter Weise zu präsentieren. Entsprechende Druckvorlagen oder Banner sind bei der im entsprechenden Gesuchsformular angegebenen Stelle erhältlich.

**Art. 9 Beschwerde**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide des Departementes beziehungsweise der Regierung kann innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, erhoben werden.